

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823406, E-Mail: P.Reimer@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de abrufen.

Jahrgang 13

Donnerstag, den 28.07.2016

Nummer 8

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen:

Lärmaktionsplan – Bekanntmachung des Beschlusses	2
Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Umgebung Karpfenteich" - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	2 - 3
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Sondergebiet „Am Bootshafen“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	4 - 5
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Hermannstraße / nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße" - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	6 - 7
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg" - Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit	8 - 9
Bebauungsplan Nr. 49 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Dünengarten“ – Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit	10
Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2016	11 - 13
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens des Ostseebades Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2015	14 - 15
Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für städtische Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	16 - 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Lärmaktionsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Bekanntmachung des Beschlusses

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 21.07.2016 den Lärmaktionsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf der Basis der Europäischen Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) beschlossen.

Der Beschluss des Lärmaktionsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann den Lärmaktionsplan ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.



Rainer Karl
Bürgermeister



Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Umgebung Karpfenteich"

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 21.07.2016 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Umgebung Karpfenteich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Erscheinungstag dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Sondergebiet „Am Bootshafen“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 21.07.2016 die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Sondergebiet „Am Bootshafen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Erscheinungstag dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Rainer Karl
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße"

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 21.07.2016 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschlossene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 sowie die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO) bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Erscheinungstag dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

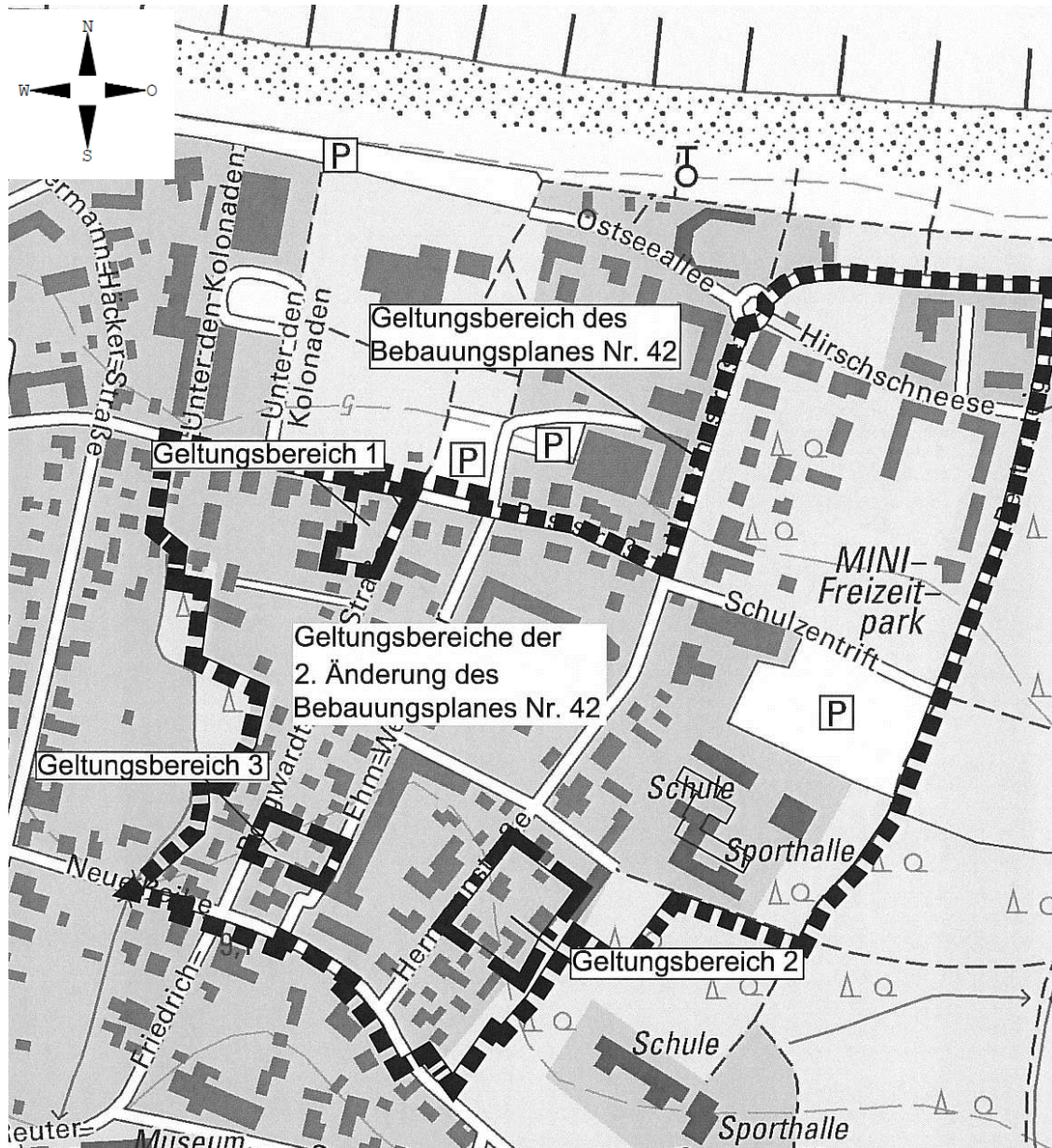
Rainer Karl
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan der Geltungsbereiche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße"

Übersichtsplan

Geltungsbereiche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße"



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg"

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 21.07.2016 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Planungsziel besteht in der geringfügigen Verschiebung eines Baufeldes für einen Anbau an ein bestehendes Wohngebäude im rückwärtigen Bereich des Wittenbecker Landweges (siehe Geltungsbereich in der Anlage).

Da die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht berührt werden, kann ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und der Entwurf der Begründung dazu liegen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 08.08.2016 bis zum 09.09.2016

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rainer Karl
Bürgermeister

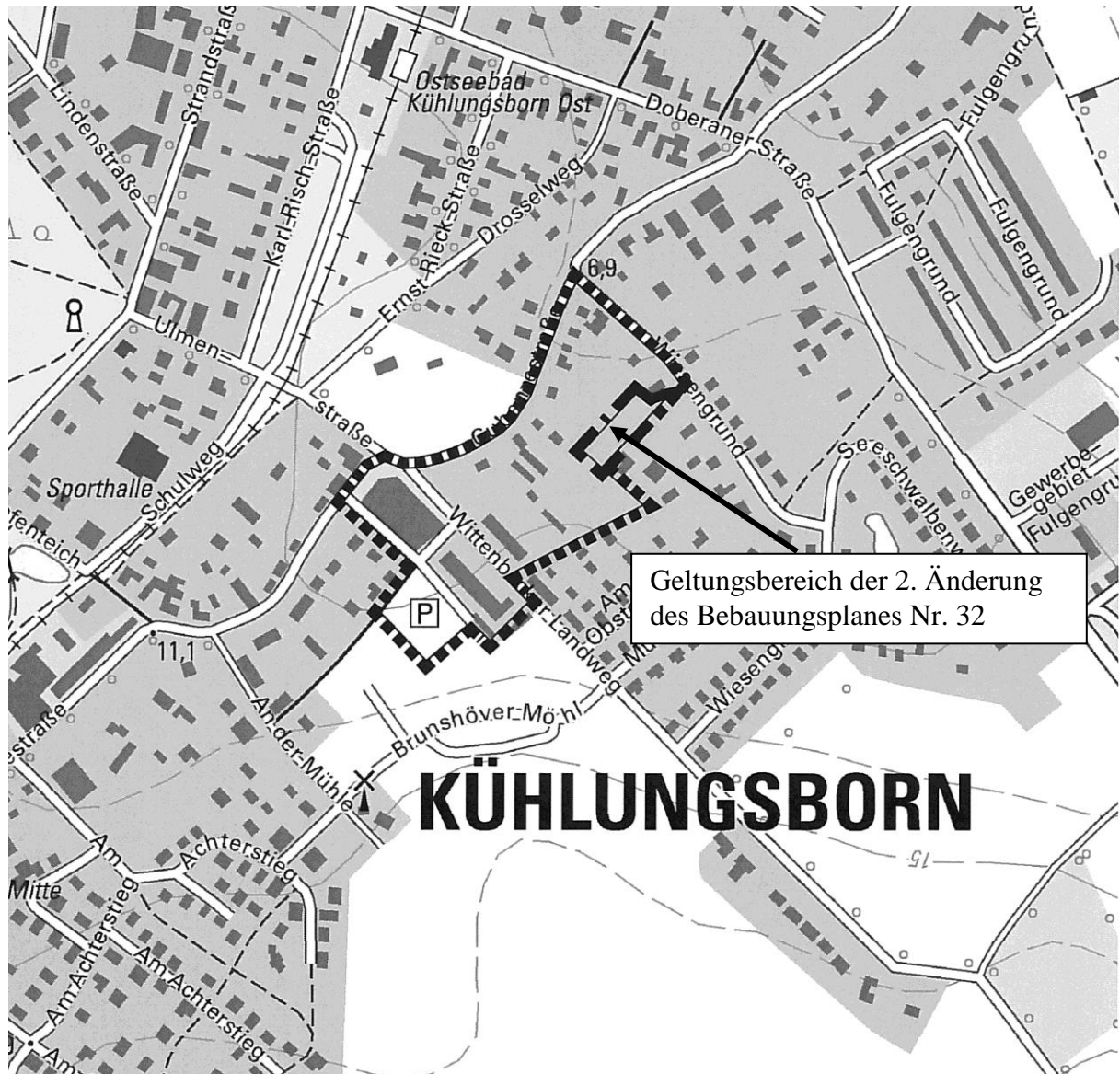


Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg"

Übersichtsplan

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg"



Bebauungsplan Nr. 49 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Dünengarten“

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 21.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 "Dünengarten" einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung im Bereich der Ferienwohnanlage an der Waldstraße gewahrt und die weitere bauliche Entwicklung geregelt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im Verfahren nach § 13a BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 08.08.2016 bis zum 09.09.2016

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rainer Karl
Bürgermeister

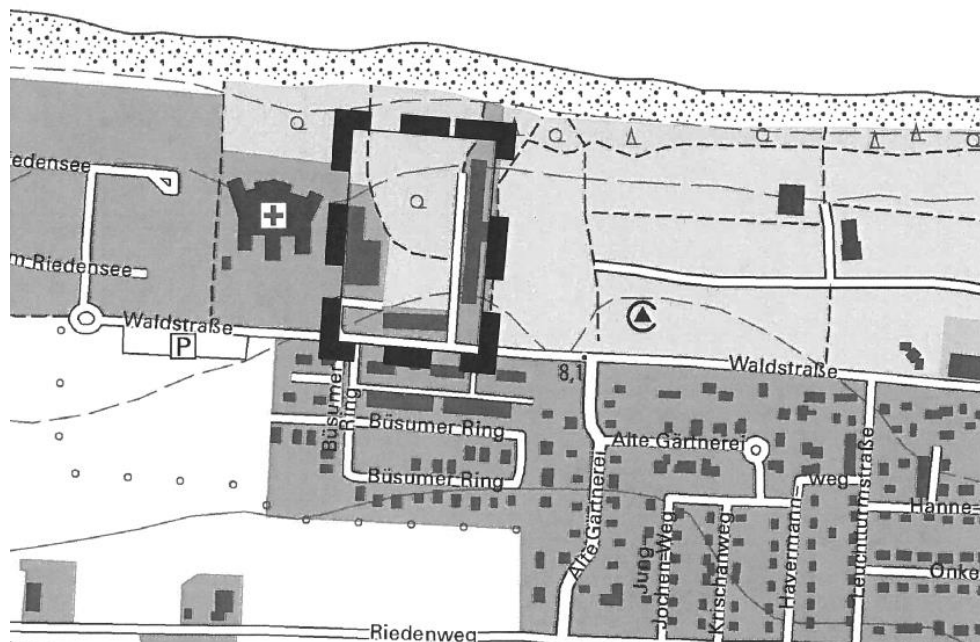


Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Dünengarten"

Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Dünengarten"



Der redaktionelle Fehler im § 1 Punkt 2 a) der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt berichtigt:

die ordentlichen Einzahlungen bisher: 14.033.500 EUR – richtig: 14.053.500 EUR

die ordentlichen Auszahlungen bisher: 13.427.800 EUR – richtig: 13.447.800 EUR

Die anliegende korrigierte Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2016 ist am 21.07.2016 durch die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschlossen worden.

Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 21. Juli 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	15.236.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.013.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	222.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	222.600 EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	222.600 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	14.053.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	13.447.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	605.700 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	504.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.532.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.028.500 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.531.000 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	108.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.422.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.

§ 6 Amts-/ Kreisumlage

- entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 34,62 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug (vorläufig)	54.204.115 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	54.702.215 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	55.335.715 EUR

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

- Die Ansätze für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die sonstigen laufenden Aufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

Gemäß **§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik** werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß **§ 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik** werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Minderauszahlungen bei den Ansätzen für ordentliche Auszahlungen in den Positionen „Sach- und Dienstleistungen“, „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen“ und „sonstige laufende Auszahlungen“ des jeweiligen Teilfinanzhaushalts können für Mehrauszahlungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Teilfinanzhaushalts verwendet werden.

Kühlungsborn, den 28. Juli 2016



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'i.V. [Name]'. The signature is written over a horizontal line.

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. Juli 2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 28. Juli 2016 bis zum 10. August 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 28. Juli 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'i.V. [Name]'. The signature is written over a horizontal line.

Bürgermeister

Der redaktionelle Fehler im § 1 Punkt 1 a) und c) der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt berichtigt:

*der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge bisher: 2.068.000 EUR – richtig: 2.068.500 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen bisher: 37.000 EUR – richtig: 37.400 EUR*

Die anliegende korrigierte Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2015 ist am 21.07.2016 durch die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschlossen worden.

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens des Ostseebades Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i. V. m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 21. Juli 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.068.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	951.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.117.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	1.117.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	1.080.100 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	37.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.022.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	905.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.117.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.380.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	681.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	699.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.816.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.816.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales im vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2014 beträgt 798.175,77 EUR

§ 6 Weitere Vorschriften

entfällt

Ostseebad Kühlungsborn, den 28. Juli 2016



Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. Juli 2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn liegt mit ihren Anlagen in der Zeit vom 28. Juli 2016 bis zum 10. August 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.



Bürgermeister

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 21.07.2016 die „Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für städtische Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn“ beschlossen.

Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für städtische Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

§ 1

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist kostenfrei für

- a) den Schulsport und für Schulsportveranstaltungen der Grundschule und des Schulzentrums der Stadt Ostseebad Kühlungsborn,
- b) vereinsgebundene Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Auszubildende, Schüler und Studenten der Stadt Ostseebad Kühlungsborn im Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Der Schulsport und ortsansässiger Vereinssport haben Vorrang vor einer Fremdnutzung.

§ 2

Entgelte sind zu entrichten:

- 1) für die Nutzung der Schulsporthalle (West) mit Nebenräumen und ggf. Turn- und Sportgeräten

a) 1 Spielfeld	10,00 EUR/Std.
b) 2 Spielfelder	18,00 EUR/Std.
c) 3 Spielfelder	26,00 EUR/Std.

- 2) für die Nutzung der Freizeithalle (Ost) mit Nebenräumen und ggf. Turn- und Sportgeräten

a) 1 Spielfeld	10,00 EUR/Std.
b) 2 Spielfelder	18,00 EUR/Std.

- 3) für die Benutzung des Schulsportplatzes (Kunstrasen; West)
inkl. Umkleiden und Sanitäreinrichtungen der Schulsporthalle 15,00 EUR/TE*

- 4) für die Benutzung des Sportplatzes (Naturrasen; Ost)
inkl. Umkleiden und Sanitäreinrichtungen des Sportlerhauses 15,00 EUR/TE*

- 5) für Sportveranstaltungen, Turniere, Trainingslager und dergleichen von ein- oder mehrtägiger Dauer (Nutzung durch ortsansässige Vereine)

a) bis zu 4 Stunden pro Tag	50,00 EUR
b) jede weitere angefangene Stunde	15,00 EUR
c) pro Tag	120,00 EUR

- 6.1) für die Nutzung durch fremde Vereine und kommerziellem Trainingsbetrieb

a) für die Schulsporthalle und die Freizeithalle pro Stunde und Hallenfeld	20,00 EUR
b) für die Sportplätze pro Stunde und Platzhälfte	20,00 EUR

6.2.1) für Sportveranstaltungen mit kommerziellem Charakter in der Freizeithalle Ost

a) bis zu 5 Stunden pro Tag	150,00 EUR
b) bis zu 10 Stunden pro Tag	250,00 EUR
c) jede weitere angefangene Stunde	30,00 EUR

6.2.2) für Sportveranstaltungen mit kommerziellem Charakter in der Schulsporthalle West

a) bis zu 5 Stunden pro Tag	250,00 EUR
b) bis zu 10 Stunden pro Tag	450,00 EUR
c) jede weitere angefangene Stunde	40,00 EUR

7) für die Nutzung durch Lizenzmannschaften 150,00 EUR/TE*

§ 3

Weitere Entgelte werden erhoben

1) für die Nutzung eines Unterrichtsraumes	8,00 EUR/Std.
2) für die Nutzung eines Fachunterrichtsraumes	15,00 EUR/Std.
3) für die Nutzung der Aula des Schulzentrums Kühlungsborn	25,00 EUR/Std.
4) für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Fritz-Reuter-Grundschule	25,00 EUR/Std.

§ 4

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf schriftlichen Antrag von der Erhebung eines Entgeltes absehen oder dieses herabsetzen.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen verwaltungsinternen Regelungen für die Entgelte zur Inanspruchnahme der städtischen Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn außer Kraft.

ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, den 28.07.2016



Rainer Karl
Bürgermeister

* TE (Trainingseinheit = 90 Minuten)

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 25.08.2016